

Rechtssache 41/84

Pietro Pinna
gegen
Caisse d'allocations familiales de la Savoie

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Cour de cassation der Französischen Republik)

„Sozialversicherung — Familienbeihilfen — Artikel 73 Absatz 2
der Verordnung Nr. 1408/71“

Leitsätze

- 1. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmungen des Vertrages — Gegenstand — Koordinierung, nicht aber Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften — Ungleichbehandlung aufgrund von Unterschieden zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit — Zulässigkeit — Einführung einer Ungleichbehandlung durch das Gemeinschaftsrecht — Rechtswidrigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 48 bis 51)*
- 2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichbehandlung — Familienleistungen — Anwendbare Rechtsvorschriften — Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates der Familienangehörigen — Versteckte Diskriminierung — Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 — Ungültigkeit
(EWG-Vertrag, Artikel 48 und 51; Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 73 Absatz 2)*
- 3. Vorabentscheidungsverfahren — Gültigkeitsprüfung — Feststellung der Ungültigkeit einer Verordnung — Wirkungen — Zeitliche Begrenzung — Zuständigkeit des Gerichtshofes
(EWG-Vertrag, Artikel 174 Absatz 2 und Artikel 177)*

1. Artikel 51 EWG-Vertrag sieht eine Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor und läßt also Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und folglich auch bezüglich der Ansprüche der dort Beschäftigten bestehen. Die materiellen und verfahrensmäßigen Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und damit den Ansprüchen der dort Beschäftigten werden somit durch Artikel 51 EWG-Vertrag nicht berührt. Dem mit den Artikeln 48 bis 51 EWG-Vertrag angestrebten Ziel der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft wird entgegengearbeitet, seine Erreichung wird erschwert, wenn das Gemeinschaftsrecht vermeidbare Unterschiede zwischen den jeweiligen Bestimmungen der sozialen Sicherheit schafft. Daraus folgt, daß das aufgrund des Artikels 51 EWG-Vertrag erlassene Sozialrecht der Gemeinschaft keine Unterschiede einführen darf, die zu denen hinzutreten, die sich bereits aus der mangelnden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

2. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die mit Hilfe der Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen.

Dies ist namentlich der Fall, wenn das Kriterium des Wohnorts der Familienangehörigen vom Gemeinschaftsrecht dazu verwendet wird, die Rechtsvorschriften zu bestimmen, die auf die einem Wanderarbeitnehmer zustehenden Familienleistungen Anwendung finden. Selbst wenn die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats den Anspruch eines im nation-

alen Hoheitsgebiet beschäftigten Staatsangehörigen dieses Staates auf Familienleistungen nach demselben Kriterium bestimmen, hat dieses Kriterium für diese Kategorie von Arbeitnehmern keineswegs dieselbe Bedeutung, denn das Problem, daß die Familienangehörigen außerhalb des Beschäftigungsmitgliedstaats wohnen, stellt sich im wesentlichen für die Wanderarbeitnehmer. Deshalb ist dieses Kriterium nicht geeignet, die durch Artikel 48 EWG-Vertrag vorgeschriebene Gleichbehandlung zu gewährleisten, und darf somit im Rahmen der Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften, die in Artikel 51 EWG-Vertrag vorgesehen ist, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gemäß Artikel 48 zu fördern, nicht angewandt werden.

Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 ist somit insoweit ungültig, als er ausschließt, daß den Arbeitnehmern, die den französischen Rechtsvorschriften unterliegen, für ihre im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen französische Familienleistungen gewährt werden.

3. Artikel 174 Absatz 2 EWG-Vertrag räumt, soweit zwingende Erwägungen dies rechtfertigen, dem Gerichtshof einen Beurteilungsspielraum ein, damit dieser in jedem Einzelfall konkret diejenigen Wirkungen einer für nichtig erklärten Verordnung bezeichnen kann, die als fortgeltend zu betrachten sind. Macht der Gerichtshof von der Möglichkeit Gebrauch, die Rückwirkung einer Feststellung der Ungültigkeit im Verfahren des Artikels 177 EWG-Vertrag für die Vergangenheit zu begrenzen, so hat er zu entscheiden, ob von dieser Begrenzung der zeitlichen Wirkung seines Urteils zugunsten der Partei, die die Klage vor dem nationalen Gericht erhoben hat, oder zugunsten anderer Personen, die

vor der Feststellung der Ungültigkeit entsprechend gehandelt haben, eine Ausnahme vorgesehen werden kann oder ob im Gegenteil selbst für Personen, die

rechtzeitig etwas zur Wahrung ihrer Rechte getan haben, eine nur in die Zukunft wirkende Ungültigerklärung in angemessener Weise Abhilfe schafft.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

G. FEDERICO MANCINI

vom 21. Mai 1985 *

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

1. Die französische Cour de cassation er sucht Sie im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Kläger des Ausgangsverfahrens Pietro Pinna (im folgenden: Kläger) und der im Ausgangsverfahren beklagten Caisse d'allocations familiales de la Savoie (im folgenden: Beklagte) um Auslegung des Artikels 73 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 1). Diese Bestimmung lautet: „Ein Arbeitnehmer, für den die französischen Rechtsvorschriften gelten, hat für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Frankreichs wohnen, Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet diese Familienangehörigen wohnen; der Arbeitnehmer muß die Beschäftigungsbedingungen erfüllen, an die der Leistungsanspruch nach den französischen Rechtsvorschriften geknüpft ist.“ Das vorliegende Gericht möchte namentlich wissen, ob diese Bestimmung noch

gültig und rechtswirksam ist und wie der dort verwendete Begriff „wohnen“ auszulegen ist.

2. Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger; er arbeitet und wohnt mit seiner Familie in Frankreich und bezieht dort die französischen Familienleistungen. Im Herbst 1977 begab sich seine Frau mit ihren beiden Kindern nach Italien. Der Sohn, das ältere der beiden Kinder, kehrte am 31. Dezember 1977, die Tochter und die Ehefrau kehrten am 31. März 1978 nach Frankreich zurück. Wegen dieses Aufenthaltes in Italien lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger die ihm für den Sohn vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 und für die Tochter vom 1. Oktober 1977 bis zum 31. März 1978 zustehenden Leistungen zu gewähren. Ihrer Meinung nach ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 2, daß die Familienbeihilfen vom italienischen Träger (Istituto nazionale della previdenza sociale) am Wohnort der beiden Kinder in Italien (Aquila) zu zahlen waren.

Nachdem der Kläger diese Entscheidung vergeblich vor der Commission des recours gracieux angefochten hatte, wandte er sich an die Commission de première instance du contentieux de la sécurité sociale in Chambéry. Aber auch diese wies seine Klage

* Aus dem Italienischen übersetzt.